

**Benutzungsordnung
für die Kindertageseinrichtung „Alte Rothe“, Alte-Rothe-Str. 19, 33189 Schlangen
vom 06.06.2019**

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Schlangen ist Trägerin der Kindertageseinrichtung „Alte Rothe“. Der Erziehungs- und Bildungsauftrag dieser Einrichtung richtet sich nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften. Die Umsetzung soll in enger Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der zu betreuenden Kinder erfolgen. Über persönliche Gespräche hinaus haben Eltern die Möglichkeit, über die Elternversammlung, den Elternbeirat und den Rat der Tageseinrichtung an der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitzuwirken.

§ 2

Aufnahmebedingungen / Anmeldung

Kinder, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte in der Gemeinde Schlangen ihren Wohnsitz haben, können vor dem Hintergrund des Rechtsanspruchs auf einen Platz in der Tageseinrichtung (§ 24 KJHG) ab dem vollendeten 1. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt ohne Berücksichtigung von Unterschieden aufgrund der Konfession oder des Geschlechts. Für die Aufnahme sind eine schriftliche Anmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung und ein abgeschlossener Betreuungsvertrag erforderlich.

Bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage eines entsprechenden Untersuchungsheftes nach § 26 SGB V oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn eines Kindergartenjahres, das dem Schuljahr angepasst ist, in Ausnahmefällen am 1. eines Monats.

Sollte sich herausstellen, dass ein Kind noch nicht entsprechend seiner individuellen Bedürfnisse gefördert werden kann, so soll es nach vorangegangenem Informationsgespräch mit den Erziehungsberechtigten vom Besuch der Einrichtung zurückgestellt werden. Bei besonderem integrativem Förderbedarf kann auch der Besuch einer anderen Einrichtung mit entsprechender Konzeption angestrebt werden.

Die Aufnahmekriterien werden gem. § 9 KiBiz vom Rat der Tageseinrichtung vereinbart und können von interessierten Erziehungsberechtigten, die im Einzugsbereich des Kindergartens wohnen, auf Wunsch eingesehen werden.

§ 3

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung „Alte Rothe“ entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

Derzeit ist die Kindertageseinrichtung „Alte Rothe“ an Werktagen wie folgt geöffnet:

Montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr.

Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Bürgermeister für einzelne Tage bei besonderen Veranstaltungen vorbehalten.

§ 4

Besuch der Tageseinrichtung

Die Erziehungsberechtigten sollen dafür sorgen, dass die Kinder die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen.

Die Kinder sind vormittags bis 9.00 Uhr und nachmittags zu den festgesetzten Zeiten zu bringen oder zu schicken und pünktlich zu den Schlusszeiten abzuholen.

Wird ein Kind wiederholt nicht oder nicht rechtzeitig abgeholt, ist die Leitung berechtigt, das Kind auf Kosten der Erziehungsberechtigten in Begleitung einer pädagogischen Kraft nach Hause zu bringen.

Kann ein Kind die Tageseinrichtung länger als an drei aufeinander folgenden Tagen nicht besuchen, so ist die Leitung bzw. Gruppenleiterin darüber zu informieren.

Die Kinder müssen der Jahreszeit entsprechend gekleidet sein. Für den Aufenthalt im Haus sind Hausschuhe erforderlich. Eigenes Spielzeug und Süßigkeiten dürfen nur nach Absprache mit der Gruppenleitung mitgebracht werden.

§ 5

Aufsichtspflicht

Die Betreuungs- und Aufsichtspflicht durch das Personal der Kindertageseinrichtung besteht nur während der Öffnungszeiten für die Einrichtung und das Außengelände. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes durch den Erziehungsberechtigten (oder eine andere berechnigte Person) an das pädagogische Personal zu Beginn der Öffnungszeiten und endet mit der Übernahme des Kindes durch die zur Abholung berechnigte Person.

Der Erziehungsberechnigte muss der Einrichtung schriftlich mitteilen, durch welche Personen das Kind abgeholt werden darf (siehe Betreuungsvertrag). Ebenso müssen mindestens zwei Personen benannt werden (Nachbarn, Verwandte), die von der Einrichtung in Notfällen benachrichtigt werden sollen, falls die Erziehungsberechnigten nicht erreichbar sind.

Geschwisterkinder unter 14 Jahren dürfen nicht mit dem Abholen beauftragt werden.

Der Umfang der Aufsichtspflicht bei besonderen Veranstaltungen (Kindergartenfeste, Ausflüge) kann in der Einrichtung erfragt werden.

§ 6

Versicherungsschutz

Die Kinder der Tageseinrichtung sind auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und auch bei Ausflügen und anderen Veranstaltungen der Tageseinrichtung in der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallkasse Nordrhein-Westfalen) versichert.

Die Erziehungsberechnigten werden gebeten, Unfälle der Kinder auf dem Weg von und zur Einrichtung unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden, damit die Meldung an die Unfallkasse rechtzeitig (innerhalb von drei Tagen) erfolgen kann.

Die Haftung der Gemeinde Schlangen als Trägerin der Kindertageseinrichtung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der gesetzliche Versicherungsschutz bleibt hiervon unberührt.

Eltern, die im Auftrag der Leitung oder der Trägerin bei Aktivitäten arbeitnehmerähnlich tätig werden, sind gem. § 2 Abs. 1 u. 2. SGB VII gesetzlich unfallversichert.

Aktivitäten, die durch einen Förderverein o.ä. durchgeführt werden, sind nicht versichert.

Die §§ 5 u. 6 gelten für Besucherkinder, die sich mit Zustimmung der Leitung in der Einrichtung aufhalten, entsprechend.

§ 7

Gesundheitsvorsorge

Die Erziehungsberechtigten haben die Einrichtung unverzüglich zu informieren, falls in ihren Familien oder in deren näherer Umgebung Fälle von ansteckenden Krankheiten (z.B. Masern, Mumps, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Windpocken, Röteln, Hautkrankheiten) sowie Läusebefall auftreten. Erkrankte Kinder dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen. Vor der Wiederaufnahme ist der Leitung der Tageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung nur bei Krankheiten vorzulegen, die in der Liste des Gesundheitsamtes für den Kreis Lippe, Wiederzulassung für Gemeinschaftsunterkünfte in der jeweils aktuellen Fassung, entsprechend aufgeführt sind. Erziehungsberechtigte können die Liste auf Wunsch in der Tageseinrichtung einsehen. Die Kosten für eine Bescheinigung sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Erkrankte Kinder mit erheblichen Beeinträchtigungen des Allgemeinbefindens (z. B. durch fieberhafte grippale Infekte) dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen.

Die Erziehungsberechtigten sollen ihre Kinder an den in der Tageseinrichtung stattfindenden ärztlichen Untersuchungen teilnehmen lassen. Über die Termine werden die Eltern rechtzeitig informiert.

§ 8

Elternbeitrag / Essensgeld

Für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung zahlen die Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung nicht berührt.

Der Elternbeitrag wird vom örtlichen Jugendamt erhoben. Grundlage für die Erhebung ist die „Satzung des Kreises Lippe vom 21.01.2008 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder“ in der jeweils gültigen Fassung.

Soweit in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen gewährt wird, zahlen die Erziehungsberechtigten ein kostendeckendes Essensgeld an den Träger der Kindertageseinrichtung.

§ 9

Verabreichung von Medikamenten

Ist für ein Kind die Einnahme eines Medikaments zur Beendigung einer medizinischen Behandlung oder bei chronischen Erkrankungen unbedingt erforderlich, haben die Erziehungsberechtigten eine von dem/ der behandelnden Arzt / Ärztin ausgefüllte und

unterschiedene Bescheinigung vorzulegen, aus der die Bezeichnung des Medikaments sowie seine genaue Dosierung und Lagerung hervorgeht. Eine Haftung von Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen der Tageseinrichtung ist ausgeschlossen.

§ 10

Informationspflicht der/des Vertragspartner/s

Der / die Vertragspartner verpflichtet / verpflichten sich darüber hinaus, die Einrichtung über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse, die für die Betreuung des Kindes in der Einrichtung von Bedeutung sind, und deren Änderungen unverzüglich zu informieren.

Dazu gehören insbesondere:

- Angaben zur Erreichbarkeit (private und dienstliche Telefon-Nummer).
- Angaben über Personen, an die sich die Einrichtung bei Nichterreichbarkeit der Erziehungsberechtigten wenden kann.
- Änderungen der Abholberechtigung.
- Angaben über der Einrichtung nicht bekannte gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes.
- Änderungen des Personensorgerechts, insbes. des Aufenthaltsbestimmungsrechts, über das Kind.

§11

Abmeldung

Das Betreuungsverhältnis in der Kindertageseinrichtung endet mit Ablauf des 31. Juli des Jahres, in dem das Kind schulpflichtig wird. Zum Ende der letzten drei Monate dieses Kindergartenjahres ist eine Vertragskündigung nicht möglich.

Eine vorzeitige Abmeldung ist nur schriftlich mit der Kündigung des Betreuungsvertrages mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zulässig.

Die Umwandlung der vereinbarten Betreuungszeiten ist im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern zum Ende eines Kindergartenjahres möglich.

Die Fristen gem. Abs. 2 u. 3 verkürzen sich, wenn der Platz durch ein anderes Kind wieder besetzt wird.

§ 12

Fristlose Kündigung

Seitens der Gemeinde Schlangen ist die fristlose Kündigung des Betreuungsvertrags jederzeit möglich, wenn laufend gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen wird.

Gleiches gilt, falls der zur Verfügung gestellte Platz für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen ohne erkennbaren Grund nicht in Anspruch genommen wird.

Des Weiteren ist seitens des Trägers eine fristlose Kündigung möglich,

- wenn das Kind trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Kündigung weiterhin der Einrichtung fern bleibt,
- wenn das Kind nicht oder nicht hinreichend in der Einrichtung gefördert werden kann oder andere Kinder gefährdet,
- wenn die Aufnahme des Kindes aufgrund unrichtiger Angaben der Erziehungsberechtigten erfolgt,
- wenn die Erziehungsberechtigten für zwei aufeinander folgende Monate mit der Entrichtung des Essensgeldes in Verzug kommen,

- wenn die Erziehungsberechtigten mit der Entrichtung des Elternbeitrages in Verzug kommen.

In o.a. Fällen ist der Rat der Tageseinrichtung zu informieren.

§ 13

Datenschutz

Die Gemeinde Schlangen verpflichtet sich, die persönlichen Daten der / des Vertragspartner/s im Rahmen der geltenden Bestimmungen vertraulich zu behandeln und nicht unbefugt an Dritte weiter zu leiten.

Soweit die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist, stimmt / stimmen der / die Vertragspartner dem zu. Entsprechendes gilt für die Weitergabe von meldepflichtigen Erkrankungen an das Gesundheitsamt. Eine Entbindung von der Schweigepflicht kann nur im Einzelfall und nur durch den / die Vertragspartner selbst erfolgen.

Auf Anforderung können Sie Informationen zum Datenschutz bei der Gemeinde Schlangen, Kirchplatz 6, 33189 Schlangen, erhalten.

§ 14

Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Benutzungsordnung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Benutzungsordnung ist in der Kindertageseinrichtung auszuhängen. Außerdem ist sie Bestandteil des Betreuungsvertrages und den Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung auszuhändigen. Jede Änderung der Benutzungsordnung wird erst wirksam, wenn sie den Erziehungsberechtigten in geeigneter Form bekannt gegeben wurde.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 01.08.2015 tritt zum 31.07.2019 außer Kraft.